

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

56. Verordnung vom 19.11.1820 publ. 30.11.1820

35) Cammer-Bekanntmachung vom
19. Nov. 1820. publ. Nov. 30. e. a.

Bestimmung
der Gültigkeit
u. Beweiskraft
einer von den
Deich = Aufse-
hern oder Feld-
hütern auf ih-
ren geleisteten
Dienst-Eid an-
gebrachten An-
zeige wegen des
an den Deichen
und auf den Auf-
sendeichs = Gro-
den betroffenen
Biehes, bey wel-
chem es an den,
durch die Ein-
schüttung zu er-
langenden Be-
weise mangelt,

Es sind mehrere Fälle vorgekommen, daß
das an den Deichen und auf den Außendeichs-
Groden betroffene Vieh, ehe es von den Deich-
aufsehern oder Feldhütern hat eingeschüttet
werden können, von den Eigenthümern oder
Aufsehern weggetrieben, oder wohl gar mit
Gewalt jenen wieder abgenommen, nachher
aber die That gänzlich in Abrede gestellt wor-
den, um dadurch von der Erlegung des Schütt-
geldes befreuet zu werden.

Zur Abstellung eines solchen Verfahrens
wird daher mit höchster Genehmigung ange-
ordnet, und zur allgemeinen Nachricht und
Nachachtung hiemittelst öffentlich bekannt ge-
macht: daß in allen Fällen, wo es an dem
durch die Einschüttung des an den Deichen
und auf den Außendeichs = Groden betroffenen
Biehes zu erlangenden Beweise mangelt, die
von den Deich = Aufsehern und Feldhütern auf
ihren geleisteten Eid angebrachte Anzeige des
Contraventionsfalls zum Beweise gegen den
Thäter oder Eigenthümer des Viehes Behuf
Entrichtung des Schüttgeldes, welches aber
alsdann der Kirchspiels = Armenkasse anheim
fällt, als hinreichend angesehen werden solle,
in so fern nicht der Angeschuldigte sofort eini-
germaßen glaubhaft darthun sollte, daß bey